



Stadt Leverkusen

Bürgerantrag Nr. 2024/2650

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-yr

Dezernat/Fachbereich/AZ

16.01.2024

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt	18.01.2024	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Testweise Einführung kurzfristiger Verkehrslenkungsversuche zur Stauvermeidung/-verminderung an Ortsdurchfahrten

- Bürgerantrag vom 10.01.2024
- Stellungnahme der Verwaltung vom 16.01.2024

31-cl
Conchita Laurenz
☎ 31 37

16.01.2024

01

- über Herrn Beigeordneten Lünenbach
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Lünenbach
gez. Richrath

Testweise Einführung kurzfristiger Verkehrslenkungsversuche zur Stauvermeidung/-verminderung an Ortsdurchfahrten
- Bürgerantrag vom 10.01.2024
- Nr. 2024/2650

Zum Bürgerantrag ist seitens der Verwaltung darauf hinzuweisen, dass es für Vollsperrungen und Staulagen auf den Autobahnen, welche durch Leverkusen führen, explizit ausgewiesene Umleitungsstrecken gibt, diese Straßenverkehrsordnungs(StVO)-konform ausgeschildert wurden und sämtlichen Nutzenden der Autobahnen somit geläufig sein dürften.

Diese führen unter anderem über den Willy-Brandt-Ring, den Europaring und die Fixheider Straße zur Autobahnauffahrt der Bundesautobahn (BAB) A 3 in Opladen; oder über den Willy-Brandt-Ring, den Europaring, die Olof-Palme-Straße, den Westring, die Solinger Straße, Am Vogelsang und die Yitzhak-Rabin-Straße zur Auffahrt der BAB A 59 in Rheindorf. Eine weitere Verbindung geht weiter über die Bonner Straße, die Raoul-Wallenberg-Straße und die Haardter Straße in Richtung Langenfeld und die dort befindliche Autobahnauffahrt Solingen. In die vom Antragsteller angesprochene Fahrtrichtung nach Schlebusch oder von Schlebusch aus kommend, führt die Autobahnumleitungsstrecke über den Willy-Brandt-Ring, den Karl-Carstens-Ring, die Herbert-Wehner-Straße, die Bergische Landstraße bis zur Auffahrt auf die BAB A 1 in Burscheid.

Erfahrungsgemäß werden diese ausgewiesenen Strecken auch von ortsunkundigen Verkehrsteilnehmenden genutzt. Es gab in den letzten Jahren bereits einige Vollsperrungen, auch über mehrere Tage, in und um Leverkusen herum.

Lediglich auf der Burscheider Straße sowie der Ortsdurchfahrt von Schlebusch kam es hier häufiger zu Verkehrsbehinderungen durch zunehmenden Verkehr, wobei die Burscheider Straße in den letzten Jahren wieder eher unauffällig zu betrachten war. Die Verkehrsbehinderungen in der Ortsdurchfahrt von Schlebusch treten hierbei allerdings tatsächlich auch bei normalen Staulagen auf der BAB A 1 auf.

Daher wurde diese Problematik in den letzten Monaten mehrfach diskutiert und auch bereits bezüglich der Herbert-Wehner-Straße mit dem Landesbetrieb Straßen.NRW besprochen. Straßen.NRW ist als Baulastträger der Auffassung, dass die vorhandene Beschilderung der Autobahnumleitungsstrecke durchaus ausreichend ist, war jedoch bereit, diese gegebenenfalls StVO-konform noch einmal etwas zu modifizieren.

Eine nicht StVO-konforme Hinweisbeschilderung, um die Verkehrsteilnehmenden von der Ortsdurchfahrt Schlebusch abzulenken, wie vom Antragsteller bereits vor einigen Monaten angeregt, wurde von Straßen.NRW rundheraus abgelehnt. Aufgrund der eindeutigen Straßenbaulast ist die Verwaltung nicht befugt, hier eigenmächtig eine andere Hinweisbeschilderung zu installieren.

Auch eine Tempo-30-Zone kann in der Ortsdurchfahrt von Schlebusch nicht eingerichtet werden. Geschwindigkeitsreduzierungen auf 30 km/h (Streckengebot) dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung von Rechtsgütern (Sicherheit und Ordnung, Schutz vor Lärm und Abgasen) erheblich übersteigt. Hier wird vom Gesetzgeber eine konkrete und besondere Gefahrenlage gefordert. Dies bedeutet, dass im Vergleich zu anderen Strecken eine signifikant erhöhte Unfallrate vorliegen muss. Eine solche Voraussetzung liegt auf der Ortsdurchfahrt allerdings nicht vor. Auch ist die Unfalllage grundsätzlich unauffällig. Die Einrichtung einer Tempo-30-Zone aus Lärmschutzgründen wurde auf einem möglichen Teilstück zudem bereits mit Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III vom 14.09.2023 abgelehnt. Demnach ist die Einrichtung einer Tempo-30-Zone in diesem Bereich zwischen der Herbert-Wehner-Straße und dem Willy-Brandt-Ring rechtlich nicht umsetzbar.

Mobilität und Klimaschutz